



# NT/DS-Konferenz 2019 Wuppertal

Neue Technologien und Datenschutz

Wuppertal, 5. November 2019

Rechtsanwalt Ulf Lappe  
Diplom –Verwaltungswirt (FH)  
Kriminaloberkommissar a.D.  
Schorlemerstraße 11  
48143 Münster



# **EU-DSGVO im Betriebsratsbüro als praktische Hilfe**



# Ulf Lappe

Rechtsanwalt

Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Kriminaloberkommissar a.D.

## Kanzlei Bergmann | Lappe

Rechtsanwälte

Schorlemerstraße 11

48143 Münster

Fon: 0251 – 38 48 30 40

Fax: 0251 – 21 22 43 15

Mail: [lappe@bergmann-lappe.de](mailto:lappe@bergmann-lappe.de)

Internet: [www.bergmann-lappe.de](http://www.bergmann-lappe.de)



# Inhalt

---

I Vorüberlegung: BR = „Verantwortlicher“ nach EU-DSGVO?

---

II BR und Datenschutzbeauftragter – ein Spannungsfeld?

---

III Ein Lösungsansatz für die Praxis

---



# Inhalt

---

I **Vorüberlegung: BR = „Verantwortlicher“ nach EU-DSGVO?**

---

II BR und Datenschutzbeauftragter – ein Spannungsfeld?

---

III Ein Lösungsansatz für die Praxis

---



# BR = Verantwortlicher?

## *Früher:*

- § 2 Abs. 4 BDSG a.F..  
*„Nicht-öffentliche Stellen sind **natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen.**“*  
(Hervorhebung diesseits)
- St. Rspr. BAG (u.a. BAG 1 ABR 46/10 vom 07.02.2010):  
Betriebsrat ist nicht *Dritter*, sondern **Teil der verantwortlichen Stelle**



# BR = Verantwortlicher?

## **DSGVO:**

- Art. 4 Nr. 7:  
*„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung **oder andere Stelle**, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (...). “*  
(Hervorhebung diesseits)
- Beschluss der Aufsichtsbehörden wird noch immer „befürchtet“ – bislang nicht erfolgt.



# BR = Verantwortlicher?

„Andere Stelle“ könnte auch den BR erfassen– aber entscheidet der Betriebsrat wirklich über die **Zwecke** (BetrVG!?) **und** die **Mittel** (Arbeitgeber!?) der Datenverarbeitung?

Aber **ACHTUNG** – ebenfalls BAG (1 ABR 21/97 vom 11.11.1997):

*„Ein **Kontrollrecht des Datenschutzbeauftragten** wäre mit der vom Betriebsverfassungsgesetz vorgeschriebenen **Unabhängigkeit** des Gesamtbetriebsrats von der Arbeitgeberin unvereinbar.“*





# BR = Verantwortlicher?

Überlegungen – „was wäre wenn“?

- ...ab elf Mitgliedern Pflicht zur Bestellung DSB...
- ...Dokumentations- und Hinweispflichten (Art. 5 II, 13, 14, etc.) treffen den BR...
- ...Normadressat = Adressat Bußgeldbescheid...
- ...Schadensersatzpflicht ./ . Beschäftigten...
- ...



# Inhalt

---

I Vorüberlegung: BR = „Verantwortlicher“ nach EU-DSGVO?

---

II **BR und Datenschutzbeauftragter – ein Spannungsfeld?**

---

III Ein Lösungsansatz für die Praxis

---



# BR und Datenschutzbeauftragter

Daran anknüpfende Diskussion:

**Kontrolle des BR** durch den betrieblichen **Datenschutzbeauftragten (DSB)**?

**Aufgaben** des „neuen“ Datenschutzbeauftragten?

-> Insbesondere Art. 39 I b):

*„**Überwachung** der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedsstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen (...) für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen“*

(Hervorhebung diesseits).



# BR und Datenschutzbeauftragter

Überwachung...?

Vergleich/Parallele zur Auftragsverarbeitung (Art. 28)...?

*Exkurs: Auftragsverarbeitung (früher: Auftragsdatenverarbeitung)*

**Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz:**

Orientierungshilfe zur Auftragsverarbeitung (Stand 25.05.2018)....



# BR und Datenschutzbeauftragter

*„Der Verantwortliche muss sich aber **nicht zwingend selbst durch Vor-Ort-Kontrollen** von der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen überzeugen. Große Bedeutung kann hier einem **schlüssigen Datensicherheitskonzept des Auftragsverarbeiters** zukommen, das der Verantwortliche selbst durch eigenes Personal oder mithilfe eines Sachverständigen überprüfen kann. Dabei gilt: Je sensibler die verarbeiteten Daten sind, desto umfangreicher müssen die Datensicherungsmaßnahmen sein. Stellt sich im Rahmen der Kontrolle heraus, dass das festgelegte Sicherheitsniveau nicht ausreichend ist, sind ergänzende Maßnahmen zu vereinbaren, deren Umsetzung wiederum überwacht werden muss.“*  
(Hervorhebung diesseits)



# Inhalt

---

I Vorüberlegung: BR = „Verantwortlicher“ nach EU-DSGVO?

---

II BR und Datenschutzbeauftragter – ein Spannungsfeld?

---

III **Ein Lösungsansatz für die Praxis**

---



# Ein Lösungsansatz für die Praxis

BR gibt sich eigenes **Datenschutzmanagementkonzept**:

- „Abschreiben“ beim Arbeitgeber ausdrücklich erwünscht!
- **Löschkonzept**
- ggf. eigener Datenschutzverantwortlicher („BR-DSB“) wird ernannt...
- Verpflichtungserklärungen für (Ersatz-) BR-Mitglieder
- Und, ganz wichtig:  
(jährliche) **Berichterstattung** an Arbeitgeber/DSB (analog  
Auftragsverarbeitung)  
-> Überwachungspflicht nach Art. 39 I b „erledigt“
- Umsetzung: **Geschäftsordnung** (ggf. Betriebsvereinbarung)



# Ein Lösungsansatz für die Praxis

Löschkonzept: Beispiel Löschfrist (Auszug)

	Startzeitpunkt	Löschfrist				
		Monate	2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	10 Jahre
Wahlunterlagen	Veröffentlichung des Wahlergebnisses			X		
Anträge über unbefristete Einstellung, Versetzung, Kündigung, etc.	Abgabe der Stellungnahme des Betriebsrats	X				
Anträge über befristete Einstellung	Ende der Befristung	X				
Sonstige Anträge des Arbeitgebers	Stellungnahme des Betriebsrats			X		



Fragen?



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**